

FEUER - Sengschäden an Gebäudebestandteilen

480V.Fe5141.15

Abweichend von Artikel 2 Punkt 3 der dem Vertrag zugrundeliegenden V.AFB sind Sengschäden an den versicherten Gebäudebestandteilen bis zur Höhe der vereinbarten und auf der Polizza angeführten Versicherungssumme auf erstes Risiko mitversichert.

Auf die Gültigkeit aller sonstigen, in Artikel 2 der dem Vertrag zugrunde liegenden V.AFB, genannten Ausschlüsse vom Versicherungsschutz wird im Besonderen hingewiesen.

Nicht versichert sind darüber hinaus Schäden durch Zigaretten- und Tabakglut.